

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 35

Helmstedt, den 27.09.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

174.	Öffentliche Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 07.12.2016	387
175.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 der Elmregia GmbH der Stadt Schöningen	393
176.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 des Städtischen Betriebshofes Schöningen	395
177.	Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Velpke vom 25.10.1974	401
178.	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Gemeinde Velpke vom 07.07.2003	403

B. Nichtamtlicher Teil

174.

**Öffentliche Bekanntmachung der
15. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 07.12.2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119 / 2017), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 07.12.2016 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **06.09.2017** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 07.12.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2016 (Nr. 49/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 7,90 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 15,80 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 7,90 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,21 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,18 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro
Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,45 Euro
über 200 kg	36,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	5,25 Euro
über 600 kg	126,00 Euro

- (3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.
- (3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.
- (4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.
- (5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.
- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines Abfallbehälters beträgt die Gebühr
- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
 - je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.
- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal | 10,00 Euro |
| 1.2 | für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 4,50 Euro |
| 2. | Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604) | |
| 2.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 2.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3. | Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*) | |
| 3.1 | für Anlieferungen bis 400 kg*
pauschal | 600,00 Euro |
| 3.2 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 29,00 Euro |

II. Annahmestelle:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Altreifen | |
| 1.1 | Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 1.2 | Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |
| 1.3 | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge | 8,00 Euro |
| 1.4 | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge | 12,00 Euro |
| 1.5 | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge | 15,00 Euro |
| 1.6 | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge | 18,00 Euro |
| 2. | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | 1,50 Euro |
| 3. | Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*) | |
| 3.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 3.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |

3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
(Abfallschlüssel 170 603*)

3a.1 Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro

3a.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro

4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.

4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 29,00 Euro

IV. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro

1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 2,05 Euro

1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis

- 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro
- 1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 20,00 Euro
- 1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg 3,50 Euro
- 1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wasserraß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

(12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.

(13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |

(14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt

- | | |
|--|------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 1,50 Euro |
| mind. jedoch | 30,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> , mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |

je Monat Laufzeit	3,80 Euro
mind. jedoch	50,00 Euro
• je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“	2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 6 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 22.09.2017

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Radeck

Landrat

175.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016
der Elmregia GmbH der Stadt Schöningen**

Nach Kenntnisnahme der Vorlage 119/2017, der Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 13.06.2017 und der Ausführungen von Bürgermeister Bäsecke beschloss der Rat der Stadt Schöningen einstimmig, die Vertreter der Stadt Schöningen in der Gesellschafterversammlung der Elmregia GmbH zu ermächtigen, in der Sitzung am 21.06.2017 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wird festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt weiter, gemäß § 10 Ziffer (2) des Gesellschaftervertrages vom 19.06.2009, den Jahresfehlbetrag von 410.053,07 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Beglaubigt:

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke
Bürgermeister

Der vom Rat der Stadt Schöningen am 15.06.2017 festgestellte Jahresabschluss der Elmregia GmbH 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, erteilt für das Wirtschaftsjahr 2016 der Elmregia GmbH folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sind nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass die Gesellschaft zum Bilanzstichtag mit T€ 2.838 überschuldet ist. Nach Auffassung der Geschäftsführung liegt jedoch eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne nicht vor, da eine positive Fortbestehensprognose besteht und sich die Gesellschafterin verpflichtet hat, im Fall der Auflösung der Gesellschaft die Anlagen zu den dann vorhandenen kalkulatorischen Restbuchwerten zurück zu nehmen. Der Jahresfehlbetrag wird als Verlustvortrag fortgeschrieben.“

Hannover, d. 2. Mai 2017
Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Klein
Wirtschaftsprüfer

gez. Schulze
Wirtschaftsprüferin

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilt am 21.06.2017 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Elmregia GmbH, Schöningen, durch die Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover mit dem Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 02.05.2017 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.“

Helmstedt, den 21.06.2017
Referat (R) Rechnungsprüfung, Landkreis Helmstedt
gez. Stuckenberg
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Der Jahresabschluss 2016 der Elmregia GmbH liegt in der Zeit vom 16.10.2017 bis 27.10.2017 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus-Neubau, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Bäsecke
(Bäsecke)
Bürgermeister

176.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016
des Städtischen Betriebshofes Schöningen**

Nach Kenntnisnahme der Vorlage 101/2017, der Empfehlungen des Betriebsausschusses vom 21.06.2017 und des Verwaltungsausschusses vom 05.09.2017 sowie der Ausführungen von Bürgermeister Bäsecke stellte der Rat der Stadt Schöningen einstimmig den vom Wirtschaftsprüfer Kommuna – Treuhand, Hannover, und dem Referat R des Landkreises Helmstedt geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 fest.

Beglaubigt:

(L.S.)

In Vertretung

gez. Bock

K. Bock
Städtischer Direktor

Der vom Rat der Stadt Schöningen am 07.09.2017 festgestellte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Baubetriebshof 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, erteilt für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebs Baubetriebshof 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sind nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, d. 4. Mai 2017
Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Klein
Wirtschaftsprüfer

gez. Schulze
Wirtschaftsprüferin

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilt am 21.06.2017 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Eigenbetriebs Baubetriebshof 2016, Schöningen, durch die Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover mit dem Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 04.05.2017 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.“

Helmstedt, den 21.06.2017
Referat (R) Rechnungsprüfung, Landkreis Helmstedt
gez. Stuckenberg
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Baubetriebshof 2016 liegt in der Zeit vom 16.10.2017 bis 27.10.2017 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus-Neubau, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Bäsecke
(Bäsecke)
Bürgermeister

**Städtischer Betriebshof Schöningen
Gewinn- und Verlustrechnung 2016**

	Betriebshof gesamt		Bauhof		Straßenreinigung		Park- und Garten		Friedhof	
	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €
Erträge										
Umsatzerlöse	1.464	1.435	466	533	362	284	391	347	248	277
davon Erstattung Betriebsaufwand	592	539	482	186	331	121	133	136	128	128
davon Erstattung Personalaufwand	622 *	686 *	314 *	365 *	231 *	163 *	258 *	217 *	119 *	151 *
Sonstige betriebliche Erträge	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Summe Erträge	1.464	1.435	466	534	362	284	391	347	248	271
Aufwendungen										
Materialaufwand	410	426	308	130	96	68	89	104	107	464
Personalaufwand	922	895	314	364	231	163	258	217	119	151
Abschreibungen	85	81	27	26	27	27	20	18	11	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	36	33	13	13	7	6	11	8	7	6
Finanzergebnis	3	-6	2	-1	-1	-2	2	-1	-	-1
Summe Aufwand	1.456	1.430	484	532	360	282	380	346	244	270
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8	5	2	2	2	2	1	1	1	1

*) Umgliederung Erstattung Personalaufwand gem. BIRUG

Städtischer Betriebshof Schönlagen
Investitionsplan 2016

<u>Sparte</u>	<u>Budget 2016 Tsd. €</u>	<u>Ist 2016 Tsd. €</u>
<u>Bauhof</u>	-	-
<u>Straßenreinigung</u>	-	2
Beleuchtung Lager Milchweg	-	2
<u>Park- und Garten</u>	55	35
Wildkrautbekämpfungsgerät	25	15
Pit-Kommunal Touchpad	5	-
Aufsitzschlegelmäher (Ersatzbeschaffung)	15	13
Frontmäherwerk ISEKI (Ersatzbeschaffung)	10	7
<u>Friedhof</u>	-	-
<u>Beschaffung</u>	15	3
Summe Investitionen	70	40

**Städtischer Betriebshof Schöningen
Finanzplan 2016**

	Betriebshof gesamt		Bauhof		Straßenreinigung		Park- und Garten		Friedhof	
	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €	Budget 2016 Tsd. €	Ist 2016 Tsd. €
Mittelbedarf										
Investitionen	70	40	15	3			55	35		-
Tilgung	87	85	30	36	26	16	21	21	10	14
Bestandsveränderung	-	1	-	-		4	-	-	-	-
Materialaufwand	410	426	108	130	66	88	99	104	107	104
Personalaufwand	922	895	314	384	231	163	258	217	110	184
Sonstiger betrieblicher Aufwand	38	33	13	13	7	6	11	8	7	6
Zinsaufwand	9	1	4	1	1	-	3	-	1	-
Aufbau Umlaufvermögen	5	8	-	-	3	8	-	-	2	-
Summe Mittelbedarf	1.541	1.492	484	546	364	286	447	385	246	275
Mittelherkunft										
Umsatzerlöse *)	1.464	1.435	466	533	362	284	391	347	245	271
Sonstige betriebliche Erträge		1	-	1		-	-	-	-	-
Eigenkapitalvermehrung	6	6	2	2	2	2	1	1	1	1
Kreditaufnahme	70	-	15	-		-	55	-	-	-
Verkaufserlöse Anlagevermögen		-	-	-		-	-	-	-	-
Abbau Umlaufvermögen	1	50	1	63	-	-	-	37	-	3
Summe Mittelherkunft	1.541	1.492	484	546	364	286	447	385	246	275

*) Umgliederung Erstattung Personalaufwand gem. BIRUG

Städtischer Betriebshof Schöningen
Personalplan 2016

Mitarbeiter	Ist 2015	Zugänge	Abgänge	Ist 2016	Budget 2017
Bauhof	8	-	-	8	8
davon Schwimmbad	1	-	-	1	1
Park und Garten (inkl. Friedhof)	10	-	-	10	10
Reinigungskräfte	3	-	-	3	2
Gesamt	21	-	-	21	20

VZÄ	Ist 2015	Zugänge	Abgänge	Ist 2016	Budget 2017
Bauhof	8,00	-	-	8,00	8,00
davon Schwimmbad	0,40	-	-	0,40	0,40
Park und Garten (inkl. Friedhof)	9,51	-	-	9,51	9,51
Reinigungskräfte	0,67	-	-	0,67	0,37
Gesamt	18,18	0,00	0,00	18,18	17,88

177.

**Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Velpke
vom 25.10.1974**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.10.1974 beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Velpke, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Velpke vom 18.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 29.12.1997, Nr. 57, lfd. Nr. 250) wird wie folgt geändert:

§ 1 A sowie die Anlage zur Hundesteuersatzung werden ersatzlos gestrichen.

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	233,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	350,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	466,00 €

§ 3 wird die Ziffer 3. neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetz festgestellt hat. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Feststellung entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Velpke, den 21. September 2017

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

178.

**Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Velpke
vom 07.07.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 21.09.2017 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 07.07.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Velpke vom 07.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 17.07.2003, Nr. 29, lfd. Nr. 132) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Velpke wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Velpke, den 21. September 2017

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck